

3.5 Wenn Barlohn in Gutscheine umgewandelt wird

Die 50-€-Regelung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Bezug von Sachwerten im Rahmen einer Gehaltsumwandlung vereinbart worden ist. Voraussetzung der Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung ist, dass Gutscheine und Geldkarten **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Dies gilt seit dem 01.01.2020. Hierbei müssen alle Bedingungen der Zusätzlichkeit erfüllt sein.

Gutscheine und Geldkarten werden demnach als Arbeitgeberleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Nicht zulässig ist die Vereinbarung eines **Wahlrechts** zwischen Sach- und Barlohn! Räumen Sie Ihrem Arbeitnehmer im Zuge einer Gehaltserhöhung ein solches Wahlrecht ein, liegt keine steuerwirksame Vereinbarung vor – mit der Folge, dass die 50-€-Grenze nicht angewandt werden kann.

Praxishinweis

Beabsichtigen Sie, einem Ihrer Arbeitnehmer eine Leistung im Rahmen der 50-€-Grenze steuerfrei zukommen zu lassen, müssen Sie sich also folgende Fragen stellen:

- Verzichtet der Arbeitnehmer auf einen Teil seines regulären Bruttoarbeitslohns?
- Wird der Arbeitslohn des Arbeitnehmers herabgesetzt, damit er die steuerfreie Zahlung erhält?
- Verzichtet der Arbeitnehmer zugunsten der steuerfreien Zahlung auf eine Gehaltserhöhung?

Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit **ja** beantwortet werden, liegt **keine Steuerbefreiung** vor!

Gehaltserhöhungen in Gutscheinform

Die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, einen Teil der „regulären“ Gehaltserhöhung allmonatlich in Form eines Gutscheins zuzuwenden, wirkt sich günstig auf die Höhe seines Nettolohns aus. Denn in der Regel erhält der Mitarbeiter bei einem 50-€-Gutschein letztlich netto so viel ausbezahlt, wie es bei einer monatlichen Gehaltserhöhung um rund 120 € brutto der Fall wäre.

Beispiel

Der ledige Angestellte (Steuerklasse I) verzichtet ab Januar 2022 auf eine monatliche Gehaltserhöhung von 60 € und bekommt dafür pro Monat einen Tankgutschein von 50 € zugewandt.

Angestellter wählt:	Lohn	Gutschein
Jahresbruttolohn alt	40.000 €	40.000 €
Gehaltserhöhung 12 × 60 €	720 €	–
Jahresbruttolohn neu	40.720 €	40.000 €
darauf Steuern*	–6.979 €	–6.762 €
darauf Sozialabgaben	–8.134 €	–7.990 €
Netto Gehalt	25.607 €	25.248 €
Tankgutschein 12 × 50 €	–	600 €
Netto Gehalt	25.607 €	25.848 €
Netto mehr		241 €

(* Lohn- und Kirchensteuer)

4 Besonderheiten bei Tankkarten

Besonders bequem in der laufenden Abwicklung sind Tankkarten gegenüber monatlichen Tankgutscheinen. Die Anwendung der 50-€-Grenze lässt sich problemlos abwickeln, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Beispiel 1

Der Arbeitgeber überlässt seinen Arbeitnehmern Tankgutscheine mit konkret bezeichneter Ware und Menge, aber ohne Betrag. Er weist die Arbeitnehmer darauf hin, dass sie immer nur höchstens für **46 €** tanken dürfen. Die Gutscheine werden jedoch nicht bei der Tankstelle eingereicht, vielmehr tanken die Arbeitnehmer mit einer Tankkarte des Arbeitgebers, die sie nur im Rahmen der ausgehändigten Gutscheine verwenden dürfen. Die Rechnungslegung erfolgt an den Arbeitgeber.

Es handelt sich um einen **Sachbezug**, weil die Angestellten lediglich eine Sache – nämlich Treibstoff – beziehen können.

Beispiel 2

Die Arbeitnehmer erhalten durch einen vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutschein Benzin für den privaten Gebrauch. Treibstoffart und -menge sind genau angegeben. Abgerechnet wird über eine Kundenkarte des Arbeitgebers, die bei der Tankstelle verbleibt. Die Arbeitnehmer bekommen keine Tankkarte ausgehändigt.

Auch in diesem Fall liegt **Sachlohn** vor, so dass die 50-€-Freigrenze anwendbar ist.

Beispiel 3

Der Arbeitgeber gibt seinen Mitarbeitern jeweils eine auf monatlich 50 € limitierte Kundenkarte einer Tankstelle (Rechnungserteilung an den Arbeitgeber). Die Angestellten kaufen darüber im Wesentlichen Kraftstoff, aber auch Tabak- und Süßwaren ein.

Die freie Warenauswahl führt nicht zu einer Einstufung als Barlohn, der Vorteil kann als **Sachbezug** angesetzt werden, so dass die 50-€-Grenze anwendbar ist.

Die dargestellten Fallkonstellationen verdeutlichen, dass Sie Ihren Beschäftigten (mit oder ohne Gutschein) durchaus eine eigene **Tankkarte** des Arbeitgebers aushändigen können.

5 Wichtige Praxishinweise

Als Arbeitgeber tragen Sie die **Beweislast** dafür, dass die ausgegebenen Gutscheine den Vorgaben des Fiskus entsprechen. Daher sollten Sie im Unternehmen eine Kopie der herausgegebenen Gutscheine, zumindest aber ein Muster, vorhalten.

Praxistipp

Eine Unterschrift des Arbeitnehmers bei Erhalt des Gutscheins eignet sich hervorragend als Beleg gegenüber der Finanzverwaltung!

Sie müssen alle Sachbezüge und somit auch ausgestellten Gutscheine im **Lohnkonto** eintragen. Dies gilt auch dann, wenn diese unter Anwendung der Freigrenze von 50 € steuerfrei bleiben. Zur Erleichterung dieser Aufzeichnungsverpflichtung müssen Sachbezüge bei Anwendung der Freigrenze ausnahmsweise nicht im Lohnkonto aufgezeichnet werden, wenn durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass die Schwelle von 50 € eingehalten wird. Diese Aufzeichnungserleichterungen müssen Sie bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt ausdrücklich beantragen.

6 Umsatzsteuer bei Ausgabe und Einlösung von Gutscheinen

Werden (Mehrzweck-)Gutscheine ausgegeben, welche **nicht** zum Bezug von **konkret bezeichneten Leistungen** berechtigen, handelt es sich umsatzsteuerrechtlich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (Geld) in ein anderes Zahlungsmittel (den Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt noch keine umsatzsteuerpflichtige Lieferung dar. Eine Anzahlung liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung (noch) nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer. Denn erst in diesem Zeitpunkt ist auch der Umsatzsteuersatz und folglich die Höhe der Umsatzsteuer bekannt.

Beispiele

Ein Kino stellt einen Gutschein aus, der sowohl zum Besuch von Filmvorführungen als auch zum Erwerb von Popcorn und Getränken berechtigt.

Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der beim Bezug von Waren aus seinem Sortiment eingelöst werden kann.

Ein Buchhändler stellt Geschenkgutscheine aus, die zum Bezug von Büchern oder Kalendern berechtigen.

Werden dagegen (Einzweck-)Gutscheine über **bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen** ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung. Bei der späteren Ausführung der Leistung unterliegt nur ein noch zu zahlender Differenzbetrag der Umsatzbesteuerung.

Beispiele

Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücks- und Lunchbuffet aus.

Ein Kino erstellt Gutscheine über Filmvorführungen.

Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

Hinweis

Hat das Restaurant, das Kino oder das Fitnessstudio mehr als nur ein Geschäftslokal, und wird der Gutschein in mindestens einem weiteren Geschäftslokal akzeptiert, so handelt es sich nicht um einen Einzweckgutschein, da dann der Ort der Leistung nicht bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststeht.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.